



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

§. XXIII. Kayserlichen Cammer-Gerichts Unterhalt betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1647.
Majus.

dio semper praestituros, ut proinde tanto majore cum fiducia idem sua ex parte merito veniat expectandum: Nos vero praemissa tutelae divinae apprecatione officia & obsequia nostra semper parata. Dabantur Monasterii Westphalorum die 2. Julii Anno 1647.

1647.
Majus.

Ab Electorum, Principum ac Statuum
Sacri Imperii Romani Legatis, ad
Dominos Ordines Generales Fæde-
ratarum Belgii Provinciarum.

In simili, mutatis mutandis, ad Archi-
Ducem Austriae Leopoldum V Vil-
helmum.

§. XXIII.

Cammer-Ge-
richts Unter-
halt betref-
fend.

Das Kayserliche und Reichs-Cam-
mer-Gericht continuirte noch immer
seine Beschwörung über die zurückbleiben-
den Cammer-Zieler, so, daß die gängliche
Zertrennung dieses Gerichts endlich zu be-
sorgen war; wie ab der Vorstellung sub N.I.
cum Adj. erhellet. Man nahm daher noch-

mahl diese Materie zur Deliberation im
Reichs-Rath vor, und beschloß, bey denen
damahligen Geldklemmenzeiten, mit 3. Zie-
lern zu succurriren, ausweiß folgenden
Protocollis Sessionis Publicae XLI,
allhier sub N.II. anliegend.

N. I.

Diſtar. d. 21. Maji Anno
1647.

Schreiben des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts, den zurückblei-
benden Unterhalt betreffend.

Hochwürdigc ic.

N. I.
Schreiben
des Cammer-
Gerichts.

Zu Ew. Fürstlichen Gnaden, Liebden, Gnaden und den Herrn haben wir zwar die
endliche versicherliche Hoffnung gesetzt, es würde unsers an dieselbe von 12. Maji jüngst
abgangenes Schreiben demahleins in gnädige, freund- und großgünstige Considera-
tion gezogen, und in nächst-verschiedener Franckfurther Oster; Meß eine erkleckliche
Summa zu unserm nöthigen Unterhalt gebetener massen erlegt worden seyn, so ist aber
seithero einige willfährige Resolution uns nicht zukommen, vielweniger die Wirk-
lichkeit erfolgt, wie des hiesigen Pfennigmeisters seßige Einnahme selbst bezeuget,
die vermdge seiner beyliegenden Designation so schlecht gefallen, daß nach Inhalt
nächst überschickten modi distribuendi, unter so viel Participanten fast geringe Por-
tiones geben, und daher die lautere Unmöglichkeit seyn wird, uns aus hiebevord viel-
fältig überschriebenen Ursachen dabey zu betragen, derentwegen dann theils unter uns
allbereit (jedoch mit Vorbehalt jedem gebührenden Ausstands) hinweg trachten, und
sich um andere Conditiones bewerben. Wie nun dieses Gericht solchergestalt zu des
Heiligen Römischen Reichs Reputation ferners conserviret und erhalten kan wer-
den, stellen wir zu Ew. Fürstlichen Gnaden, Liebden, Gnaden und der Herren Hochver-
nünftigen Ermessen anheim, abermahln unterthänig dienst- und freundlich bittend, die
geruhen gnädig und großgünstig solches großes Unheil und vor Augen schwebende
höchstschädliche Dissipation doch endlichen zu beherzigen, auch zu dessen Abwendung
mit ganglamen Ordinari-Mitteln oder zum wenigsten einem Extraordinario ehest
Zünftiger Theil. Pp for.

1647. förderlichst vorzukommen, und uns zu unserer Nachricht eine unverzügliche will-
fähige Erklärung ertheilen zu lassen, damit wir demnach in unserm billigmässi-
gen Begehren erhört und des verdrüsslichen lamencirens entübriget bleiben möchten.
In deren Erwartung Ew. Fürstlichen Gnaden, Liebden, Gnaden und den Herrn das Ge-
richt und uns zu beharrlichen Gnaden und favor bester massen empfehlend. Speyer
den 11. Maji 1647.

1647.
Majus,

Ew. Fürstlichen Gnaden, Liebden, Gnaden
und der Herren

unterthänige, freund- und dienstwillige

Cammer-Richter, Amts-Verweser,
Präsidenten und Beysiger des Kay-
serlichen und Heiligen Römischen
Reichs Cammer-Gerichts daselb-
sten.

An Chur-Fürsten und Stände
Abgesandten.

A.

Verzeichniß, was zu Franckfurt in der Oster-Mess Anno 1647. an Cammer-
Gerichts Unterhaltung eingenommen worden.

Erstlich den 10. Aprilis erlegt Herr Ludwig Christoph, Graf zu Solms-Lich, das 196. und 197. Ziel an	5. Rthlr. 21. Creuß.
Eodem die erlegt die Stadt Wehlar die ander Helffte an 174. alten, dann das 187. neue Ziel	20½. Rthlr. 3. Creuß.
Eodem die erlegt die Stadt Ulm das 194. Ziel an	212½. Rthlr. 4. Cr.
Den 15. dieses erlegt Kriebberg den Rest in 154. Ziel.	24. fl. 4. Creuß.
Und außs 155. Ziel 33. fl. 26. Creuß. an	50. Rthlr.
Eodem die erlegt die Stadt Franckfurt die Helffte an 197. Ziel an	96½. Rthlr. 8. Cr.
Den 16. dieses erlegt die Stadt Herfurt das 197. Ziel	23. Rthlr. 13. Creuß.
Den 17. dieses erlegt die Stadt Friedberg in der Wetterau die andere Helffte an 180. alten, dann das 191. neue Ziel an	37½. Rthlr. 13. Cr.
Eodem die erlegt die Stadt Goslar das 196. und 197. Ziel an	158½. Rthlr.
Eodem die erlegt Oldenburg das 197. Ziel	32½. Rthlr.
Den 20. dieses erlegt Hessen-Cassel in Abschlag künftiger Bezahlung	100. Rthlr.
Eodem die erlegt die Stadt Eßlingen die ander Helffte an 183. alten, dann die ander Helffte an 190. neuen Ziel	101. Rthlr. 2. Kopsf. 1. Cr.
Eodem die erlegt Württemberg in solutionem ausstehender Zieser	100. Rthlr.
Den 21. dieses erlegt die Stadt Heilbrun das 194. Ziel an	85. Rthlr. 1. Cr.
Den 23. dieses erlegte Hanau-Münzenberg das 173. alte und 189. neue Ziel an	91½. Rthlr. 7. Creuß.

Item

1647. Item wegen der Legstadt Nürnberg, dabey die Stadt Nürnberg nichts hat bezahlet 1647.
Majus. 520. Rthlr. Majus.

Item wegen der Legstadt Augspurg, dabey die Stadt Augspurg nichts hat bezahlet
658. Rthlr.

Summa 2292½ Rthlr. 32. Creutz.

N. II.

SESSIO PUBLICA XLI. h. 22. Maji hora 8. matut. Anno 1647.

Salzburgisches Directorium: P. p. Sie würden aus deme vorigen Tages zur Dictatur gebrachten Schreiben und Beylag ersehen haben, was das Kayserliche Cammer-Gericht zu Speyer an Chur-Fürsten und Stände Rätthe, Bottschaften und Gesandten, in Sachen ihren Unterhalt betreffend, abermahls beweglich gelangen lassen. Die weil dann ohne das vor sich selbst bekandt sey, was dem Reich daran gelegen, daß das Cammer-Gericht beyammen conserviret und die Zertrennung verhütet werde: So würde bey ihnen allerseits bestehen, sich zu resolviren und ihre Gedancken zu eröffnen, wie gemeldetem Cammer-Gericht würcklich zu helfen und der besorgenden Dissolution mit Bestand fürzubauen?

Salzburg: So viel sie die Salzburgischen, betreffe, hätten Ihre Hochfürstliche Gnaden sub dato den 12. Aprilis st. n. ihnen anfügen lassen, welchergestalt des Cammer-Gerichts Pfenningmeister, Ihr einen Extract der Restanten überschicket und dabey vermeldet, daß das Erz Stifft Salzburg in allem mehr nicht, an alten und neuen Zielern, als deren drey restire: mit dem Anhang, daß, wann dieselben richtig, Ihre Hochfürstliche Gnaden alsdann mehr nicht als ihre künftige ordentliche Termine zu erlegen schuldig wäre, darzu Sie dann sonder Zweifel stracks Berordnung würden gemacht haben. Wie nun dadurch sowohl dem neulichsten Vorschlag wegen Erlegung dreyer Zieler, als auch dem Regenspurgischen Reichs- Abschied an ihrer Seiten ein völliges Gnügen geschehen: so sehen sie nochmahls kein anders und bessers Mittel, dem Cammer-Gericht cum effectu zu helfen, als wann auch andere Chur-Fürsten und Stände dem bemeldten Regenspurgischen Reichs-Schluss und erwähntem Vorschlag gleichfals ein Gnügen zu thun und das ihrige abzustatten, ihnen wolten belieben lassen.

Bayern: Hätte empfangen und verlesen, was das Kayserliche Cammer-Gericht wegen abgehenden Unterhalts und das diese Franckfurther Messe so ein gar schlechtes gefallen, sich beklage, mit nochmahliger Protestation, daß, wofern ihnen nicht besser unter die Arme gegriffen wurde, die Herren Assessores wieder ihren Willen ihre Functiones verlassen und sich um andere Dienste und Gelegenheit bewerben müßten. Gleichwie nun Ihre Churfürstliche Durchlaucht nicht dafür halten, daß Chur-Fürsten und Stände dieses Gericht aus Mangel des Unterhalts gar dissipiren zu lassen, werden gemeynet seyn: also zweiffle er nicht, Ihre Churfürstliche Durchlaucht werde, wann per Majora eine eplende Hülffe etwan auf zwey oder drey Zieler gewilliget würde, ihre zukommende quoram gerne mit beytragen, und hätte man sich demnach einer Zeit, wie bald es zu Franckfurth zu zahlen, zu vergleichen: welches dann dem Pfenningmeister vorhero zur Nachricht angedeutet werden könnte.

Würzburg: Demnach bekandt, daß, seit deren disfals gemachten Schlüsse, die Krieges-Beschwerden im Fränckischen Crayß, und insonderheit im Stifft Würzburg mehr zu als abgenommen: so habe man nicht Ursache von voriger Erinnerung auszusetzen oder zu einer Sache sich zu obligiren, so hernach zu prästiren nicht möglich.

Fünffter Theil.

Pp 2

lich.

1647. lich. Wann aber ichtwas per Majora, oder dem Salsburgischen oder dem Bayri- 1647
Majus. schen Voto nach, gewilliget und geschlossen würde, wolte er nicht unterlassen, solches unterthänig zu referiren, der Hoffnung, Ihre Fürstliche Gnaden würden nicht ermangeln, was immer möglich mit beyzutragen und die Dissolution dadurch verhüten zu helfen.

„Hierauf fragte das Directorium ob jemand wegen Magdeburg (so verreiset
„war) das Votum hätte, weil aber sich Niemand meldete, folgere

Sachsen-Altenburg: Man habe à parte Sachsen-Altenburg gleichfals empfangen und verlesen, was das Kayserliche Cammer-Gericht des aussenbleibenden Unterhalts wegen sich abermahls beschweret. Dieweil aber in solchem ihren Schreiben auch gedacht werde, daß sie gerne auf ihre vorige Resolution Antwort haben möchten, so zweiffelse er nicht, es würde unterdeß dasjenige, was neulichst geschlossen, abgegangen und ihnen zugekommen seyn: was die jezo bittende eynde Hülffe, betrifft, sey, wie Salsburg, Bayern und Würzburg, auch der Meynung, daß in alle wege dahin zu sehen, damit das Kayserliche Cammer-Gericht nicht dissipiret werde: derowegen dann, wann per Majora etwan auf zwey Ziel der Schluß gefiele, würden Ihre Fürstliche Gnaden, ungeachtet der bishero und noch ausgestandenen Krieges-Beschwehrungen, sich demselben nicht entziehen. Halte aber auch nochmahls dafür, daß mit solchen Ständen, die notorie vor andern zu sehr mitgenommen worden und also herunter kommen, das sie nichts thun können, ein Mitleiden und Gebut zu haben: und weil etliche Stände pränumeriret, oder sonst abzurechnen und zu compensiren haben, wie unter andern neulichst wegen eines Nassau-Sarbrückischen Depositi im Wetterauischen Voto Erwähnung geschehen, erfordere die natürliche Billigkeit, daß denenjenigen in diesen und andern dergleichen Fällen die Compensation müsse zu statten kommen.

Sachsen-Coburg: Wie Sachsen-Altenburg.

Sachsen-Weymar, Gotha und Eysenach: Gleichgestalt.

Brandenburg-Culmbach: Der Herren Cameralen Bitte, wie man es dis- seitß eingenommen, bestehe auf zweyerley, 1) daß sie eine geringe Antwort und Resolution auf ihr voriges begehren; und dann 2) wirkliche Zahlung etc. Ad 1) Conformire er sich mit Sachsen-Altenburg. Ad 2) Die Zahlung betreffend, wären darzu zwene Mittel, dann es müste entweder ordinarie oder extraordinarie geschehen. So viel das Ordinarium betrifft, hätte er die Nachricht und Resolution erlangt, daß von Anno 1641. bis 46. die Ordinari-Zieler alle richtig gemachet und abgetragen. Wegen des heurigen wäre gleichfals eines zu bezahlen schon anbefohlen gewesen, ob es aber erfolget, könne er daher nicht wissen, dieweil immittelst die Schwedischen Vbleker ihnen üben Haß kommen, und nebst der grossen Unsicherheit, da man fast nicht fürs Thor sich wagen, geschweig Geld über Land schicken dürfen, alles vollends darauf gängen. Wolle aber, wanns, seinem neulichsten Voto nach, bey einem Ziel verbleibe, nicht zweiffeln, Ihre Fürstliche Gnaden würden das selbe schon richtig machen lassen: zu dreyen aber könne er nicht rathen oder willigen, sondern müste disfalls das Würzburgische Votum wiederholen, dann es wäre notorium, wie der Fränckische Crayß, und darunter auch Ihrer Fürstlichen Gnaden Lande zugerichtet: Besorge, wann er gleich viel verspreche, würde man es doch nicht halten können. Conformire sich im übrigen auch damit, daß die Dissipation durch alle mögliche Mittel und Wege zu verhüten sey.

Brandenburg-Dnolgbach: In simili.

Braunschweig-Lüneburg-Zelle, Grubenhagen, Wolfenbüttel, Calenberg:

1647.
Majus.

berg: (Herr D. Köler) Die übrigen Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Herren Abgesandten wären verhindert, daß sie diesen Rathgang nicht beywohnen können, hätten ihm aber ihr Votum aufgetragen. Und wie man à parte des Fürstlichen Hauses Braunschweig allezeit der Meynung gewesen, daß die Dissipation des Kayserlichen Cammer-Gerichts omni modo zu verhüten, also habe man sich auch von Seiten Braunschweig-Lüneburg Zelle, Grubenhagen, Wolfenbüttel und Calenberg jederzeit erboten, demselben mit ergiebiger Bey Hülffe an die Hand zu gehen, wie er dann nicht zweifelte, es werde à parte Zelle und Grubenhagen solches allbereit wirklich geschehen, imgleichen auch von Seiten Wolfenbüttel Verordnung darzu gemacht seyn: unterdessen aber, wann, wie Sachsen-Altenburg votiret, auf zwey Ziel per Majora geschlossen würde, trage er keinen Zweifel, Ihre Fürstliche Gnaden werden auf seinen erstattenden unterthänigen Bericht, darzu gleichfalls unfeilbare Anstalt machen lassen. Im übrigen, wegen des Nassau-Sarbrückischen Depositi, wie Sachsen-Altenburg.

1647.
Majus.

Mecklenburg-Schwerin: Notorium sey es und bedürffe keiner weitläufftigen Ausführung, wie hoch dem Römischen Reich an Conservation des Kayserlichen Cammer-Gerichts, und die Herren Assessores bezubehalten, gelegen. Wäre zu wünschen, das Fürsten und Stände nicht so gar übel zu und ganz zu Grund wären gerichtet; sondern noch etlicher massen wären conserviret worden, damit sie das Cammer-Gericht auch deso besser könnten conserviren helfen, da sich dann das Fürstliche Haus Mecklenburg auch der Gebühr würde eingestellet haben. Dieweil es aber leider beandt, was es mit deroelben Landen für einen Zustand und Beschaffenheit habe. So zweifelte er doch nicht, Ihre Fürstliche Gnaden würden dennoch, was immer möglich seyn würde, gerne dabey thun, wolle dasjenige, was fürgehe, unterthänig referiren, und conformire sich immittelst mit Salzburg, Würzburg und Sachsen-Altenburg, wie auch mit deme, was von Nassau-Sarbrücken erinnert worden.

Mecklenburg-Güstrow: Wie gehdret ic.

Pommern-Stetin: Daß bishero wegen Pommern auf den Cammer-Gerichts Unterhalt nichts abgegeben worden, hätte der bisherige verwirrete Zustand wie auch die jeso vorgehende Haupt-Veränderung verursacht: Sobald aber Ihre Churfürstliche Durchlaucht in ruhige Possession ihrer Pommerischen Lande komme, würden sie gerne mit ihrer Quota concurriren. Was sonst Ihre Churfürstliche Durchlaucht, als Churfürsten zu Brandenburg, anlange, würden Sie im Churfürstlichen Collegio ihre Nothdurfft schon anführen lassen: was aber allhier im Fürsten Rath geschlossen würde, davon wollte er unterthänigsten Bericht erstatten.

Pommern-Wolgast: Wie zu vorn.

Württemberg: (per Sachsen-Lauenburg) Hätte ihm Commission aufgetragen; und gieng ihr Votum dahin, es würde ein gut Expediens seyn, wann die bey etlichen Chur- und Fürsten ausständige hohe Restanten eingebracht würden: so würde die Dissolution wohl zu verhüten seyn. Sollte aber je communiter vel per Majora auf eine ehlende Beyhülffe und gewisse Zieler geschlossen werden: müste doch das Haus Württemberg nicht höher, als nach Proportion der inhabenden Lande, angeschlagen; auch mit beschwehlichen Executions-Processen, wie bishero, nicht beschwehret werden.

Sachsen-Lauenburg: Wegen Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Sachsen-Lauenburg sey diß die Meynung, ob er zwar nicht eigentlich instruiret sey, an diesem Ort hievon zu reden: so habe er doch Befehl erlangt, von denen Majoribus sich nicht zu separiren; ungeachtet Ihrer Fürstlichen Gnaden Lande auch über die Maasse sehr ruiniret und mitgenommen wären. Es verstehe sich aber solche Verwilligung dahin,

1647.
Majus.

daß dadurch nicht ein Extraordinarium begehret, sondern daß es in Abschlag der Ordinariorum gemeynet seyn werde: auch daß man sie mit geschwinde Execution nicht übereilen möge. Der übrigen Puncten halber, wie Sachsen-Altenburg.

1647.
Majus

Anhalt: Wie Sachsen-Altenburg und Braunschweig ꝛ.

Henneberg: Wie Sachsen-Altenburg.

Wetterauische Grafen: Auf seiten des Wetterauischen Grafen-Standes vernehme man der Herren Assessorum Klagen und befahrende Dissipation ganz ungerne: hätten ihren Herren Principalen referiret und zweiffelten nicht, sie würden, ob sie schon ad extremum ruiniret, dennoch ihres theils, was äußerst möglich, gerne beitragen. Theils wären nicht viel schuldig; Theils hätten etwas abgeben; Theils aber wären noch vorm Jahre, wie bekandt, ganz ruiniret, daß ihnen vielmehr eine Respiration zu gönnen, als dßfalls in sie zu dringen, deswegen man insonderheit das Fürstlich-Sachsen-Altenburgische Votum repetiret und darnebenst gebeten haben wolle, daß wieder die unvermögenden mit denen bishero practicirten Processen innen gehalten werden möchte: in specie aber sage man den Herren Sachsen-Altenburgischen und nachsiegenden hohen Dank, daß sie dasjenige, was wegen des Gräflichen Hauses Nassau-Sarbrücken neulichst angeführet worden, beobachtet ꝛ. wolten es gegen die Herren Principalen rühmen; und bätthen nochmahls dahin zu cooperiren, damit die Compensatio statt finde, ihre zukommende Quota nach und nach daran defalciret und nicht etwan dieses Depositum in die communem massam der Restanten conferiret und verwiesen werde. Was sonst per Majora geschlossen würde, wolten sie, weil sie darauf in specie nicht instruiret, referiren, nicht zweiffelnd, sie würden sich damit conformiren, und ihr äußerstes bey der Sache thun.

Fränckische Grafen: Sowohl propter defectum Mandati & Instructionis als extremam paupertatem des Fränckischen Grafen-Standes, vergleiche er sich hauptsächlich mit Salzburg, Würzburg und Brandenburg-Culmbach; wegen Nassau-Sarbrücken aber mit Sachsen-Altenburg; und wäre wohl zu wünschen, daß der allgemeine liebe Friede, wie auch die Bestellung der heilsamen Justiz, bald erfolgen möchte: Da dann auch sonder Zweifel die Mittel sich besser eräugnen, und ein jeder das seinige nach Vermögen gerne thun würde.

»Hierauf fragte der Director nochmahls: 1) Ob das Conclufum auf zwey oder drey Ziel zu richten? 2) Und was für eine Zeit zu ernennen? Respond. 1) Auf zwey Ziel; 2) Auf künftige Franckfurther Herbst-Messe. Unterdessen nun, daß das Hochlöbliche Directorium das Conclufum concipirte, referirte der Herr Nassau-Sarbrückische Abgesandte, auf Veranlassung des Herren Würzburgischen, was es mit selbigem Deposito der 3000 fl. für eine Bewandniß: mit angehengter Bitte, wie aus vorigen Gräflich-Wetterauischen dßfalls abgelegten Votis zu erschen.

Directorium pro Concluso: Man halte per Majora dafür, daß des Kayserlichen Cammer-Gerichts besorgliche Zertrennung zu verhüten, von jedem Stand, in Abschlag derer von dem Regenspurgischen Abschied und Bewilligung befindlichen Hinter-Ständen, auf die nächste Franckfurther Herbst-Messe (zwey) Zieler erleget, dabey gleichwohl denenjenigen Ständen, deren Deposita zu der Herren Cammer-Gerichts-Berwandten Nothdurfft etwan angewendet worden, die Compensatio bedor gestellt; gegen denen ruinirten unvermöglichen Ständen auch mit beschwerlichen Processen etwas zurück gehalten werden solle.

Sachsen-

1647.
Junius.

Sachsen-Altenburg: Weil es so weit auf die Herbst-Messe hinaus gestellet werde, da ohne das wieder ein Ordinari-Termin gefallen sollte; ob es nicht auf drey Zieler zu setzen.

1647.
Junius.

Mecklenburg & alii: Es sey besser, daß wenig gewilliget werde, und gewiß einkomme ic. Man lasse es bey zweyen ic. Wer mehr geben könne oder wolle, dem stehe es allezeit frey.

„Nichts destoweniger aber war durch fernere gefallene Interlocuta auf drey Zieler geschlossen, und das Conclufum darnach eingerichtet worden ic.

Daß nun auch diese XLI. Session fleißig conferiret, und allenthalben richtig befunden worden, bezeugen hiemit

Christian Werner.
Samuel Ebart.
Eusebius Jäger.

§. XXIV.

Differentien
zwischen
Bamberg
und Oester-
reich, wegen
der Kärnthi-
schen Nemter.

Mit dem Erb-Haus Oesterreich hatte das Hoch-Stift Bamberg, wegen dessen in dem Herzogthum Kärnthhen belegenen Nemter, viele Differentien, lange Jahre über, gehabt, zu deren Beyleg- und Entscheidung bereits Anno 1594. auf

das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht *compromittiret* worden: Um nun dessen würckliche Aufnehmung zu befördern, wurde Bambergischer seits das Memoriale sub N. I. cum Adjuncto exhibiret.

Sollen durch ein Compro-
miss auf das
Cammer-Ge-
richt, entschie-
den werden.

N. I.

Dictat. Münster d. 21. Junii,
1647.

Bischöflich-Bambergisches Schreiben ad Status, die mit dem Erb-Hause Oesterreich wegen einiger Kärnthischen Herrschafften habende Differentien betreffend.

Hochwürdiger ic.

N. I.
Des Bischoffe
zu Bamberg
Schreiben an
die Stände
auf dem Con-
greß.

Was zwischen dem Hochlöblichen Erb-Haus Oesterreich und unserm andertrauten Kayserlichen Dom-Stift Bamberg, für langwierige hoch-angenehme und schwere Differentien von vielen Jahren her nunmehr bereits über Mannes gedencken sich bey gedachten Unserm Stifte besreyten Land- und Herrschafften in Kärnthhen enthalten, daß ist im Heil. Römischen Reich fast männiglich unverborgen, Ew. Liebden, den Herren und Euch, auch freundlich und guter massen wissend, was durch Unsern nechst-geehrten lieben Herrn Vorfahren, Christ. seliger Gedächtniß, bey jüngster Reichs-Versammlung zu Regenspurg, eben dieser leidigen Miß-Verständniß, bemeldtem Unserm Stifte darunter zuwachsender unerträglich Schmäherung und Einträge halben, für ein unentbehrliches Memorial, sowohl an Ihre Römisch-Kayserliche Majestät selbst, als insonderheit an Dero samte des Heil. Reichs Chur-Fürsten und Stände, unterm 30. Januarii Anno 1641. gebührliehen eingebracht, welches zwar damahln ad Dictaturam kommen, und allen anwesenden Ständen und Gesandten, wie wir anders nicht wissen, communiciret worden, aus Verhinderung aber anderer vielfältigen und hochwichtigen Oblagen, unconsultiret und unverabschiedet blieben.

Nun